

**Grundsätze für die  
Förderung der Weiterentwicklung  
von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten  
zu Kompetenzzentren**

**I. Vorwort**

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes (BerBiFG) hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) die Aufgabe, nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und **Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS)** zu unterstützen.

Unabhängig davon, dass für die notwendige Grundversorgung an überbetrieblicher Berufsbildung auch weiterhin ein Bestand an ÜBS existieren muss, haben die Ergebnisse eines vom BIBB im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) durchgeführten bundesweiten Ideenwettbewerbes gezeigt, wie sich eine erhebliche Anzahl geeigneter ÜBS künftig neu positionieren muss.

Das neue Förderkonzept des BMBF beschreibt die Ausgangslage und die Notwendigkeit der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren. Welche berufsbildungspolitischen Anforderungen an die ÜBS als Kompetenzzentren gestellt werden und welche Aufgaben sie erfüllen sollen, wird in der Neukonzeption detailliert dargestellt.<sup>1</sup>

Auf der Grundlage dieser Konzeption wurden die folgenden Grundsätze für die Förderung der Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren erarbeitet. Die Förderung wird durch das BIBB durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Siehe Neukonzeption des BMBF vom 07.05.2001.

## II. Aufgaben von Kompetenzzentren

Originäre Aufgabe der ÜBS als Kompetenzzentren ist weiterhin die Durchführung intensiver Ausbildung, Fort- und Weiterbildung.<sup>2</sup> Darüber hinaus bieten sie Information und Beratung an und verbinden diese enger als bisher mit ihrem Bildungsauftrag. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Kenntnissen zu neuen Technologien und Verfahren einschl. deren Anwendung und Vermarktung. Dabei gilt es, die vorhandenen Infrastrukturen zu nutzen und entsprechend den Anforderungen weiterzuentwickeln.

Kompetenzzentren bilden aufeinander abgestimmte, aber unterschiedliche Schwerpunkte und vernetzen sich zu diesem Zweck mit Kooperationspartnern.<sup>3</sup>

## III. Förderung

Im Rahmen des Aufbaus von Kompetenzzentren können gefördert werden:

### 1.1 Investitionskosten

1.1.1 Zuwendungsfähig sind alle Kosten/Ausgaben, die der Schaffung, der Modernisierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Lehr- und Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger Räumlichkeiten dienen. Im Einzelnen sind dies Kosten/Ausgaben, die durch

- notwendige Grundstückskosten
- die Erschließung des Grundstückes
- den Bau (nach Rauminhalten, Gebäudeflächen)
- die Beschaffung von Gerät und Mobiliar
- sonstige Modernisierungsmaßnahmen<sup>4</sup>
- die Baunebenkosten (wie z.B. Architektenhonorar)

entstehen (siehe DIN 276 zu Kostenermittlung und Kostenberechnung in der jeweils geltenden Fassung). Baumaßnahmen können nur gefördert werden, wenn die künftigen Aufgaben des Kompetenzzentrums nicht in den vorhandenen Gebäuden/ Räumlichkeiten durchgeführt werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

1.1.2 Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der künftigen Aufgabenerfüllung dienen (nicht der Infrastruktur). Im Rahmen der Förderung werden Schwerpunkte gesetzt, um nach entsprechendem Bedarf gezielt bestimmte Bereiche (z.B. Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, Multimedia, Schaffung von Kapazitäten für neu geordnete Berufe) abzudecken.

---

<sup>2</sup> Durchführung von überbetrieblicher Ausbildung zur Unterstützung der betrieblichen Lehre als wichtiger Faktor zur Sicherung der Ausbildungsqualität und vor allem der Ausbildungsfähigkeit der Betriebe, Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung und zur Weiterbildung von Unternehmern, Führungskräften, Gesellen und Unternehmerfrauen; neben diesen Schwerpunkten auch bildungs- und sozialpolitisch bedeutsame Maßnahmen wie Umschulungs- und Sonderprogramme des Bundes und der Länder etwa zur Förderung lernbeeinträchtigter Jugendlicher.

<sup>3</sup> Detaillierte Aufgabenbeschreibung siehe Förderkonzept des BMBF vom 07.05.2001.

<sup>4</sup> Bezüglich der Begriffserläuterung siehe Fördergrundsätze zur Förderung ÜBS.

- 1.1.3 Die Förderung von Grundstückskosten erfolgt höchstens bis zum Verkehrswert.<sup>5</sup> Es kann nur der Teil des Grundstückes berücksichtigt werden, der für das Bauvorhaben tatsächlich benötigt wird. Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist zu führen.

Bevor ein vorhandenes Gebäude erweitert, umgebaut und/oder modernisiert werden soll, ist zu prüfen, ob eine wirtschaftlichere Lösung gefunden werden kann (Kosten-Nutzen-Analyse).

Der Erwerb von geeigneten Gebäuden/Gebäudeteilen und die hierzu notwendigen Umbauten können ebenfalls in die Förderung einbezogen werden.

Kosten der Bau- und Ausstattungsplanung können nur berücksichtigt werden, wenn diese durch die Gewährung einer Bundeszuwendung auch tatsächlich realisiert werden. Planungskosten für Maßnahmen, für die keine Bundeszuwendung bewilligt wird, können nicht in die Förderung einbezogen werden.

- 1.1.4 Zur **Ausstattung** einschließlich flankierender baulicher Maßnahmen zählen notwendige Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen. Im Rahmen der Ausstattung von Kompetenzzentren können auch Leasingverträge gefördert werden (z.B. Technikbetriebe mit kurzen Innovationszyklen). Voraussetzung ist, dass durch Vergleichsrechnungen belegbar ist, dass Leasing – statt Neubeschaffung – die wirtschaftlichere und zweckmäßigere Finanzierungsform darstellt. Im Gegensatz zu einem Mietvertrag soll der spätere (Rest-)Kauf der geleasteten Gegenstände (auch als Option) vorgesehen sein.

1.1.5 **Nicht förderfähig sind:**

- a) Maßnahmen der **Bauunterhaltung** und **Instandsetzungen**. Instandsetzungen sind Maßnahmen, die den Soll-Zustand eines Objektes wiederherstellen. Diese Maßnahmen erhöhen insofern nicht den Gebrauchswert wie Maßnahmen der Substanzerhaltung und Modernisierung, sondern führen nur den ordnungsgemäßen Zustand herbei. Zur Instandsetzung gehört die Behebung von baulichen Mängeln, die insbesondere durch Abnutzung, Alterungs- oder Witterungseinflüsse entstanden sind.

Maßnahmen der Bauunterhaltung liegen vor, wenn es noch zu keiner schadensbewirkten Veränderung des Soll-Zustandes gekommen ist (Schadensverhinderung),

- b) Kosten der **Verwaltungstätigkeit** des Antragstellers bzw. des Trägers,
- c) **Finanzierungskosten**,
- d) Kosten, die einer **nicht berücksichtigungsfähigen Nutzung** (z.B. Nutzung für andere Zwecke durch den Träger) unterliegen,
- e) **Verbrauchsmittel**,
- f) **Umzugskosten**.

## 1.2 Personal- und Sachkosten

- 1.2.1 Die Förderung von Personal- und Sachkosten bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Leitprojekten/Modellvorhaben für branchen- und regionalübergreifende Entwicklungsarbeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, z.B.

- Erprobung didaktischer Möglichkeiten durch Nutzung von Multimedia und Telematik

<sup>5</sup> S. Wertermittlung nach den Wertermittlungsrichtlinien vom 11.06.1991.

- Entwicklung virtueller Netzwerke
- Gestaltung von Lehr- und Lernarrangements
- Modernisierung und Neuentwicklung von Lehrplänen
- Einführung neuer Möglichkeiten im Bildungsmanagement
- Innovationen in der Weiterbildung des Ausbildungspersonals.

Darüber hinaus werden berufsbildungspolitisch gewünschte Leitaufgaben finanziell unterstützt, z.B.

- Übernahme von Leitaufgaben in der Lernortkooperation und bei der Organisation von Ausbildungsverbänden
- Durchführung von Fachtagungen und Messen.

#### 1.2.2 Als Personalkosten können anerkannt werden:

- Vergütungen für Angestellte
- Löhne für Arbeiter
- Honorare
- Sozialabgaben.

Es gilt das Besserstellungsverbot gem. Nr. 1.3 ANBest-P (s. Abschn. VII, Nr. 2.9). Zur Bemessung der Personalausgaben werden Pauschalsätze im Rahmen der Projektförderung auf Ausgabenbasis nach den jeweils geltenden Richtlinien des BMBF festgelegt. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalkostenförderung fest.

#### 1.2.3 Sachkosten, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10 % der notwendigen Personalkosten zuwendungsfähig. Besonders ausgabewirksame Kosten, die mit dem Pauschalsatz nicht abgedeckt werden können (z.B. Kauf von Software wie Trainings- und Simulationsprogramme, Ausgaben für Druck- und Buchbindearbeiten, Herstellung von CD-Roms, Betriebskosten im IT-Bereich, Lizenz- und Wartungsgebühren) können bei entsprechendem Nachweis berücksichtigt werden.

Ferner sind Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften (Bundesreisekostengesetz) zuwendungsfähig.

#### 1.2.4 Personal- und Sachkosten können nur für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gefördert werden.

#### 1.2.5 Nicht förderfähig sind:

- Rückstellungen und Zuführungen zu Rücklagen
- Repräsentationskosten
- Zins- und Tilgungsleistungen
- Abschreibungen
- Ausgaben für andere, nicht berücksichtigungsfähige Maßnahmen.

2. Bildungsmaßnahmen, die nicht der Berufsbildung zuzuordnen sind (z.B. allgemeinbildende, schulische Ausbildung, Ausbildung für den öffentlichen Dienst) können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

Bildungsstätten, die

- ausschließlich außerbetriebliche, also betriebsersetzende Ausbildung durchführen oder
- überwiegend dem Zweck eines Unternehmens dienen,

sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einrichtungen, die ausschließlich Technologietransfer betreiben.

3. Ob und inwieweit sich ÜBS zu Kompetenzzentren entwickeln, hängt vom regionalen und sektoralen Bedarf ab. Die Förderung aus öffentlichen Haushalten setzt daher die Schaffung eines Netzwerkes (Kompetenzbeschreibung der ÜBS-Standorte) der Wirtschaft voraus. Die Planungen der Wirtschaft sind die Ausgangsbasis für die Bund-Länder-Abstimmung über die weitere Förderung.

#### IV. Trägerschaft

1. Als Träger kommen juristische Personen des **öffentlichen Rechts**, wie Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft (Kammern, Kreishandwerkerschaften, Innungen) und kommunale Körperschaften (Städte/Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände) in Betracht sowie im Grundsatz nachweislich gemeinnützige juristische Personen **des privaten Rechts** im Sinne der Abgabenordnung, etwa aus den Bereichen der Tarifvertragsparteien, der beruflichen Fachverbände sowie der kirchlichen und der „freien“ (Jugend-)Sozialarbeit.

Abweichungen vom Grundsatz der Gemeinnützigkeit bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch das BMBF.

Bei privatrechtlich organisierter Trägerschaft soll die zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) durch ihre Beteiligung an der Trägerschaft des Kompetenzzentrums die Notwendigkeit der öffentlichen Förderung und die Sicherstellung einer langjährigen Nutzung und Auslastung des Kompetenzzentrums unterstützen. Weitere vertragliche Regelungen oder Satzungsregelungen können gefordert werden.

2. Der Träger des Kompetenzzentrums muss nachweisen, in welcher Form er die Finanzierung der **Folgekosten** der getätigten Investitionen und die Fortsetzung von Leit- und Entwicklungsprojekten (laufende Kosten für Unterhaltung und Durchführung) sicherstellen will. Bei Neu- und Erweiterungsbauten und größeren Umbauten ist der Nachweis über **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** zu führen. Auch bei Ausstattungsvorhaben und Leit- und Entwicklungsprojekten größeren Umfangs kann der Nachweis der Wirtschaftlichkeit gefordert werden. Ansonsten reicht eine rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers aus, dass er die Folgekosten trägt.
3. Für die Durchführung der überbetrieblichen Berufsausbildung hat der Träger zur Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und Kompetenzzentrum einen **Koordinierungsausschuss** zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind.<sup>6</sup> Der Ausschuss ist auch bei Haushalts- und Personalangelegenheiten des Kompetenzzentrums anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.

---

<sup>6</sup> ÜBS, die nach dem „Schwerpunktprogramm“ und – in den neuen Ländern – nach den „Orientierungen“ des BMBF gefördert wurden, haben entsprechend den geltenden Bestimmungen bereits einen Ausschuss gebildet.

Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft, z. B. eine Kammer, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

Für die Berufung der Mitglieder des Ausschusses sollen die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 und 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder, soweit der Träger zum Handwerksbereich gehört, § 43 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) sinngemäß angewandt werden.

Die Träger von Kompetenzzentren sollen sich bereit erklären, Wünschen der Berufsschulen oder anderer Berufsbildungseinrichtungen und Kooperationspartner auf Austausch von Lehrkräften und gegenseitige Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen nach Möglichkeit zu entsprechen.

4. Das Kompetenzzentrum soll über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen. Der Träger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten. Er muss die Verwendung der Finanzierungsmittel bestimmungsgemäß nachweisen. Der Zugang zu den überbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen, die Inanspruchnahme von Informations- und Beratungsleistungen dürfen nicht an eine bestimmte Organisationszugehörigkeit der Betriebe, der Teilnehmer und Interessenten gebunden sein.

Der Träger des Kompetenzzentrums und der Durchführungsträger müssen nicht identisch sein. Damit eine gesicherte Auslastung und Nutzung gewährleistet wird, ist es erforderlich, einen langfristigen Nutzungsvertrag zwischen beiden Trägern abzuschließen.

## V. Weitere Voraussetzungen für die Förderung

1. Die Leistungsfähigkeit des bestehenden bzw. geplanten Kompetenzzentrums ist u.a. durch
  - Beschreibung der Ausgangssituation (z.B. Nutzungs- und Auslastungsverhältnisse bei den überbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen, Profil der jeweiligen Einrichtung, Teilnahme an Modellversuchen, Mitwirkung bei Beratungsaufgaben, Technologietransfer)
  - Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken
  - beteiligte Kooperationspartner
  - Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesinstitutionen (gemeinsame Projekte, öffentliche Förderung)
  - Wirtschaftlichkeitsberechnungen (in Einzelfällen Vermögensübersichten)

nachzuweisen. Eine Zertifizierung unterstützt als Hilfskriterium die Beurteilung der Leistungsfähigkeit.
2. **Bedarf, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit** des zu fördernden Projektes bzw. der zu fördernden Maßnahme sind nachzuweisen. Es können nur Kosten anerkannt werden, die bei rationeller Durchführung des Projektes bzw. der Maßnahme entstehen. Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten sind zu beachten.
3. Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn mit dem Projekt bzw. der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist (z.B. Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen). Planungen, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn.
4. Bei notwendiger **Umnutzung** bereits öffentlich geförderter ÜBS sind entsprechende Anträge auf Zustimmung bei den jeweiligen Zuwendungsgebern zu stellen.
5. Bei Neu- und Erweiterungsbauten und bei nennenswerten, wertsteigernden Änderungen an Gebäuden wird grundsätzlich die **dingliche Sicherung** des evtl. Rückforderungsanspruches und der Zweckbestimmung gefordert.

6. Die **Zweckbindungsfristen** betragen bei Neu- und Erweiterungsbauten mindestens 25 Jahre, für die übrigen baulichen Maßnahmen mindestens 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre. Zweckbindungsfristen aufgrund früherer Bewilligungsbescheide bleiben unberührt. Vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von mindestens 25 bzw. 10 Jahren wird auf Antrag entschieden, ob über das neu errichtete/erweiterte/baulich modernisierte Gebäude frei verfügt werden kann oder wie anderenfalls zu verfahren ist.

Für Ausstattungen kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist über die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände frei verfügt werden.

Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck nicht mehr geeignet, können sie mit Einwilligung der Zuwendungsgeber auch für andere Zwecke verwendet werden.

Sind Ausstattungsgegenstände vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht mehr gebrauchsfähig, so sind sie in Höhe des Restwertes zu veräußern. An dem Erlös sind die öffentlichen Zuwendungsgeber entsprechend dem Verhältnis ihres ursprünglichen Anteils an den Ausgaben zu beteiligen.

7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis Ende Februar eines jeden Jahres rechtsverbindlich zu erklären, dass die geförderten Investitionen im abgelaufenen Jahr entsprechend den Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid genutzt wurden. Die Erklärung bedarf der Schriftform. Tätigkeitsberichte sollen beigefügt werden.
8. Über bestehende Urheber- und Nutzungsrechte bei durchgeführten Leitprojekten/Modellvorhaben und Entwicklungs- und Erprobungsprojekten (s. Abschn. III, Nr. 3.2) wird je nach Einzelfall entschieden.

## VI. Art und Höhe der Förderung

1. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die **Zuschüsse** betragen bis zu 50 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten (Anteilfinanzierung). Die **Eigenbeteiligung** des Trägers muss mindestens 25 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten betragen. Eigenmittel des Trägers brauchen nicht kapitaldienstfrei aufgebracht zu werden.
2. Für **strukturschwache Regionen**, die durch den jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind, können Zuschüsse bis zu 65 % der ausgabewirksamen förderfähigen Kosten gewährt werden. Die Eigenbeteiligung muss mindestens 10 % betragen.
3. **Eigenbeteiligungen** des Antragstellers bzw. des Trägers sind

als Eigenmittel:

- Eigenkapital (Bargeld, Bank- und Depotguthaben)
- Zuschüsse, Spenden u.ä. privater Dritter, soweit nicht eine Zweckbindung besteht, die der Förderung widerspricht
- Mittel, die Mitglieder des Trägers im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbringen,

als Eigenleistung:

- vom Träger erbrachte Vorleistungen (z.B. Planungskosten im ursächlichen Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Erweiterung der ÜBS als Kompetenzzentrum erworbene Grundstücke)

- der Zeitwert bereits vorhandener, im Eigentum des Trägers stehender, nicht öffentlich geförderter Bauteile, Baustoffe, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sofern sie im Zusammenhang mit der beantragten Förderung errichtet bzw. beschafft wurden. In den vorgenannten Fällen ist nachzuweisen, dass bisher keine öffentliche Förderung erfolgte
- Wert von Sach- und Arbeitsleistungen, Personalkosten.

Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gelten nicht als Eigenmittel.

4. Liegt der zu fördernde Zweck auch im **Interesse von Dritten**, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen. Dafür kommen insbesondere in Betracht Mittel
- des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
  - der zuständigen obersten Landesbehörde
  - der Bundesanstalt für Arbeit (zuständige Landesarbeitsämter).

An den förderfähigen Gesamtkosten darf der Anteil des Bundes (BMWi und BMBF) die festgelegten Fördersätze von bis zu 50 % bzw. 65 % (s. Abschn. VI, Nr. 1 und 2) nicht überschreiten. Für die Förderung von Personal- und Sachkosten können auch Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) eingesetzt werden.

## VII. VERFAHREN

### 1. Antragstellung

Anträge auf Förderung von Kompetenzzentren aus Mitteln des BMBF sind an das

Bundesinstitut für Berufsbildung  
- Abteilung 2 -  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

zu stellen.

### 2. Anzeige/Antragsverfahren

2.1 Der Antragsteller hat sein Vorhaben **gleichzeitig** dem BIBB und der obersten zuständigen Landesbehörde anzuzeigen. Neben den unter Abschn. V, Nr. 3 aufgeführten Nachweisen sind weitere Unterlagen (Kurzdarstellungen, Skizzen) der Anzeige beizufügen:

- Darstellung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung zu einem Kompetenzzentrum (fachliche Schwerpunkte, regionale bzw. überregionale Bedeutung), aus dem die vorgesehenen fachlichen, organisatorischen und pädagogischen Wege zum Erreichen dieses Zieles hervorgehen
- Vernetzungsstrategie
- Beschreibung des Modellcharakters (u.a. Begründung der Innovation, der bundesweiten Übertragbarkeit)
- weitere zu beteiligende Kooperationspartner
- Konzeption zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Betrieben und Berufsschulen i.S. einer Optimierung der Lernortkooperation

- Ressourcen für die Umsetzung des Projektes und Kostenaufwand (Personaleinsatz, Mittel, Infrastruktur), Zeitdauer zur Verwirklichung des Projektes/der Maßnahme, Projektmanagement, Ablaufplanung
- Darstellung der nachhaltigen Wirkung (z.B. Beitrag zur verstärkten Dienstleistung, Synergie- bzw. Rationalisierungseffekte).

Das BIBB prüft, ob das Vorhaben die grundsätzlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

2.2 Danach leitet das BIBB das Antragsverfahren mit einer Mitteilung an den Antragsteller ein, welche Antragsunterlagen/Nachweise noch vorzulegen sind. Gleichzeitig wird der Antragsteller über die mögliche Mitfinanzierung durch andere Stellen informiert, damit er auch dort entsprechende Anträge stellen kann.

2.3 Zur Prüfung des Bedarfes, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie zur Feststellung der Angemessenheit der Kosten kann das BIBB folgende Stellen beteiligen:

- Beratungs- und Gutachterstellen
- bezüglich baulicher Maßnahmen zusätzlich die staatliche Bauverwaltung gem. den Berufsbildungs- und Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen. Das Verfahren ist in den „Hinweisen ZBau“ festgelegt.

Die gutachterlichen und berufsbildungs- und baufachlichen Stellungnahmen sind Entscheidungshilfen für das BIBB.

2.4 Das BIBB beteiligt die zuständige oberste Landesbehörde. Das Land äußert sich zur Einordnung des Vorhabens in die Schul- und Regionalplanung. Ferner wird die zuständige Stelle nach BBiG/HwO beteiligt, wenn sie nicht selbst der Antragsteller ist.

Darüber hinaus hat das BIBB die Möglichkeit, auch andere Stellen, z.B.

- oberste Bundesbehörden
- Bundesanstalt für Arbeit
- Spitzenorganisationen der Wirtschaft

um fachliche Stellungnahme zu bitten.

2.5 In Abstimmung mit den übrigen Zuwendungsgebern ergeht bei Bauvorhaben im weiteren Antragsverfahren ein Bescheid über die Anerkennung des Raum-/Bauprogramms. Auf dieser Grundlage können die entsprechenden Bauunterlagen erstellt werden.

2.6 Zum vorzeitigen Beginn eines Vorhabens/der Maßnahme (s. Abschn. V, Nr. 2) kann das BIBB in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über die Zulassung zum vorzeitigen Beginn bedarf eines schriftlichen Antrages. Sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn folgende Stellungnahmen vorliegen:

- bei Bauvorhaben ein Gutachten zum Bedarf und zur Zweckmäßigkeit sowie eine Stellungnahme der zuständigen Baudienststelle
- bei Ausstattungsvorhaben ein Gutachten der beauftragten Gutachterstelle
- bei Leitprojekten/Modellvorhaben die fachliche Stellungnahme zur berufsbildungspolitischen Notwendigkeit.

Die übrigen öffentlichen Zuwendungsgeber müssen ebenfalls zustimmen.

Die Zulassung der Ausnahme zum vorzeitigen Beginn ist **kein Präjudiz** für eine Bewilligung der Bundesmittel. Insofern trägt der Antragsteller hierfür das gesamte Risiko.

- 2.7 Wenn alle erforderlichen Antragsunterlagen/Nachweise und Stellungnahmen/Gutachten vorliegen, prüft das BIBB abschließend, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden, um dann die Finanzierung des Vorhabens mit den beteiligten Stellen abzustimmen.
- 2.8 Neben den vorgenannten Förderungsvoraussetzungen sind bei der Förderung von Kompetenzzentren aus dem Haushalt des BMBF insbesondere weitere rechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen:
- das Berufsbildungsgesetz (BBiG, hier insbesondere §§ 1, 4, 7, 22, 25-27, 46 - 48), die Handwerksordnung (HwO), das Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG), die Ausbildungsordnungen
  - die Bundeshaushaltsordnung (BHO, hier insbesondere §§ 23, 44)
  - das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) bezügl. Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung der gewährten Zuwendung §§ 48, 49 und 49a VwVfG
  - die Landesgesetze (z.B. Schulgesetze)
  - die jeweils geltenden Richtlinien der EU für die Finanzierung aus dem ESF
  - die „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur BHO“ (§ 44 BHO)
  - die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und ANBest-Gk für Gebietskörperschaften
  - die Beruflichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (ZBau) mit den Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau).
- 2.9 Bei der Planung sind alle einschlägigen planungs- und bautechnischen sowie arbeitschutzrechtlichen Regelungen und Vorschriften für den Bau und die Ausstattung von Gebäuden zu beachten.
- 2.10 Die Fördergrundsätze gelten ab 01.07.2001.

\* \* \*